

Wahlordnung

der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Mittlerer Niederrhein hat am 30.11.2017 gemäß § 4 Satz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 (BGBl. I 626) folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlmodus, Amtszeit, Zuwahl

(1) Die IHK-Zugehörigen wählen in gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Amtszeit der Vollversammlung (5 Jahre) bis zu 70 Mitglieder.

(2) Bis zu 12 weitere Mitglieder können in mittelbarer und geheimer Wahl schriftlich von den unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitgliedern hinzugewählt werden, die insoweit als Wahlmänner handeln. Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit der Vollversammlung zu verbessern. Hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks zu berücksichtigen.

(3) Die Bewerber für die mittelbare Wahl werden vom Präsidium oder von einem Fünftel der unmittelbar gewählten Mitglieder der Vollversammlung vorgeschlagen. Der Vorschlag muss mindestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung der Vollversammlung schriftlich bei der Hauptgeschäftsführung eingereicht werden. Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung der Vollversammlung erfolgen. Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.

(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegeben. Die mittelbare Wahl erfolgt für die Dauer der laufenden Wahlperiode. Die mittelbar gewählten Mitglieder sind gemäß § 15 bekanntzumachen. Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. Einspruchsberechtigt ist für die Nachfolgewahl gem. § 2 Abs. 2, wer in der betreffenden Wahlgruppe wählbar ist.

(5) Die Zuwahl nach § 1 Abs. 2 Satz 1 setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 Satz 2 vorliegen. Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.

§ 2 Nachrücken, Nachfolgewahl

(1) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied der Vollversammlung vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird es durch denjenigen Bewerber ersetzt, der bei der Wahl in derselben Wahlgruppe nach den gewählten Mitgliedern die nächsthöchste Stimmzahl erhalten hatte (Nachfolgemitglied). Dies gilt auch, wenn die als Nachfolgemitglied qualifizierten Bewerber bereits durch mittelbare Wahl gemäß Abs. 1 Satz 2 Mitglied der Vollversammlung geworden sind; sie gelten fortan als unmittelbar gewählte Mitglieder. Diese Regelung gilt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Namen der ausgeschiedenen und der nachgerückten Mitglieder sind gemäß § 15 bekannt zu machen.

(2) Ist kein als Nachfolgemitglied qualifizierter Bewerber vorhanden, so wird die Vollversammlung den freigewordenen Sitz im Wege der mittelbaren Wahl gem. § 1 durch die unmittelbar gewählten Vollversammlungsmitglieder besetzen. Das gewählte Nachfolgemitglied muss der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds angehören.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.

(2) Jeder IHK-Zugehörige kann bei der Wahl sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

(3) Die Wahlberechtigung ruht bei IHK-Zugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht wird ausgeübt

a) für natürliche Personen – durch den IHK-Zugehörigen selbst; falls er unter Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung steht – durch seinen gesetzlichen Vertreter;

b) für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten – durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

(2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

(3) Für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, deren Hauptsitz nicht im IHK-Bezirk liegt und die nicht von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet werden, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden, der Mitarbeiter des IHK-Zugehörigen ist.

(4) In den Fällen der Absätze 1 lit. b), 2 und 3 kann das Wahlrecht jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

(5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vorliegen.

(6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, in geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen berechtigt sein, das Wahlrecht auszuüben und entweder selbst IHK-zugehörig oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sein. Wählbar sind auch im Handelsregister eingetragene Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte von IHK-Zugehörigen. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Jeder IHK-Zugehörige kann nur mit einem Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

(3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 6 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Wahlperiode (Amtszeit) der Vollversammlung beginnt jeweils am 1. Januar des der Wahl nachfolgenden Jahres und endet am 31. Dezember des fünften Jahres. Die Mitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vollversammlung im Amt, die spätestens in den ersten zwei Monaten des der Wahl folgenden Jahres stattzufinden hat.

(2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit im Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren oder nachträglich entfallen sind oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. Auf Antrag hat die Vollversammlung die Feststellung zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung ruht, wenn auf das Mitglied die Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 zutreffen.

(4) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird unter den Voraussetzungen von Absatz 2 nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel.

(5) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für unwirksam erklärt wird.

§ 7 Wahlgruppen

(1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Die Größe der Wahlgruppen und die Zahl der auf sie entfallenden Sitze in der Vollversammlung richten sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.

WAHLGRUPPEN

- 1 Stahl-, Metall- und Elektroindustrie
- 2 Chemie- und Kunststoffverarbeitungsindustrie, Energie und Bergbau
- 3 Bauindustrie
- 4 Industrie, soweit anderweitig nicht genannt, einschließlich Textil- und Bekleidungsindustrie
- 5 Groß- und Außenhandel – inklusive Handelsvermittler
- 6 Einzelhandel und Kfz-Gewerbe
- 7 Verkehrsgewerbe
- 8 Immobilienwirtschaft sowie Finanz- und Versicherungsvermittlung
- 9 Kreditinstitute und Versicherungen
- 10 Hotel- und Gaststättengewerbe
- 11 Informations- und Beratungsdienstleistungen
- 12 Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt

(2) Die Zahl der in den einzelnen Wahlgruppen zu wählenden Mitglieder wird nach Maßgabe von Abs. 1 wie folgt festgelegt:

WAHLGRUPPEN

1	Stahl-, Metall- und Elektroindustrie	7 Mitglieder
2	Chemie- und Kunststoffverarbeitungsindustrie, Energie und Bergbau	7 Mitglieder
3	Bauindustrie	2 Mitglieder
4	Industrie, soweit anderweitig nicht genannt, einschließlich Textil- und Bekleidungsindustrie	5 Mitglieder
5	Groß- und Außenhandel – inklusive Handelsvermittler	10 Mitglieder
6	Einzelhandel und Kfz-Gewerbe	9 Mitglieder
7	Verkehrsgewerbe	4 Mitglieder
8	Immobilienwirtschaft sowie Finanz- und Versicherungsvermittlung	2 Mitglieder
9	Kreditinstitute und Versicherungen	5 Mitglieder
10	Hotel- und Gaststättengewerbe	2 Mitglieder
11	Informations- und Beratungsdienstleistungen	6 Mitglieder
12	Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt	11 Mitglieder

(3) Die unmittelbar gewählten VV-Mitglieder können gemäß § 1 Abs. 3 jeweils die folgende Anzahl von Mitgliedern der Vollversammlung hinzuwählen:

WAHLGRUPPEN

1	Stahl-, Metall- und Elektroindustrie	bis zu 1 Mitglied
2	Chemie- und Kunststoffverarbeitungsindustrie, Energie und Bergbau	bis zu 1 Mitglied
3	Bauindustrie	bis zu 1 Mitglied
4	Industrie, soweit anderweitig nicht genannt, einschließlich Textil- und Bekleidungsindustrie	bis zu 1 Mitglied
5	Groß- und Außenhandel – inklusive Handelsvermittler	bis zu 1 Mitglied
6	Einzelhandel und Kfz-Gewerbe	bis zu 1 Mitglied
7	Verkehrsgewerbe	bis zu 1 Mitglied
8	Immobilienwirtschaft sowie Finanz- und Versicherungsvermittlung	bis zu 1 Mitglied
9	Kreditinstitute und Versicherungen	bis zu 1 Mitglied
10	Hotel- und Gaststättengewerbe	bis zu 1 Mitglied
11	Informations- und Beratungsdienstleistungen	bis zu 1 Mitglied
12	Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt	bis zu 1 Mitglied

§ 8 Wahlausschuss / Wahlfrist

(1) Die Vollversammlung wählt zur Vorbereitung und zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und drei Beisitzern besteht und in seiner Zusammensetzung die regionale Gewichtung berücksichtigen sollte. Sowohl der Vorsitzende als auch die Beisitzer haben einen festgelegten Vertreter.

(2) Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder durch Stellvertreter vertreten ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.

(3) Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.

(4) Der Wahlausschuss trifft alle Entscheidungen über die Abwicklung der Wahl, soweit sie nach dieser Wahlordnung nicht anderen Gremien vorbehalten sind. Er legt für die Briefwahl die Frist für die Einreichung der Wahlunterlagen (Wahlfrist) und ihren Versand fest und hat diese Angaben und den Wahlmodus bekannt zu machen.

§ 9 Wählerlisten

(1) Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl für jede Wahlgruppe eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf und legt sie für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme beschränkt sich grundsätzlich auf die jeweilige Wahlgruppe. Die Wählerlisten können durch die Wahlberechtigten oder ihre Bevollmächtigten eingesehen werden. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Die Listen enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.

(2) Der Wahlausschuss geht bei der Aufstellung der Wählerlisten von den der IHK zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen aus und weist danach die Wahlberechtigten den einzelnen Wahlgruppen zu. Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören, werden vom Wahlausschuss einer Gruppe zugewiesen. Sie können binnen zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder eingescanntem Dokument per E-Mail nach Ablauf der Auslegungsfrist beantragen, ihr Wahlrecht in einer anderen Gruppe auszuüben. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft für einen anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden auf Antrag der Wahlgruppe dieses anderen Wahlberechtigten zugeordnet.

(3) Der Wahlausschuss gibt Ort und Zeit der Offenlegung der Wählerlisten bekannt mit dem Hinweis, dass Einsprüche dagegen binnen zwei Wochen nach Auslegungsfrist schriftlich bei ihm einzulegen sind.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen und Anträge auf Aufnahme in die Wählerlisten und stellt nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.

(5) Wählen kann nur, wer in den vom Wahlausschuss gemäß Abs. 4 festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor Ablauf der Wahlfrist gemäß § 8 Abs. 4 nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des § 9 Abs. 1 Satz 1 entstanden ist.

(6) Die IHK ist berechtigt, an Bewerber (§ 10) zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma und Anschrift von Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss macht die Wahlfrist (§ 8 Abs. 4) bekannt.

(2) Der Wahlausschuss fordert mit der Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 3 zugleich dazu auf, binnen drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für jede Wahlgruppe schriftlich (auch per Fax oder eingescanntem Dokument per Mail) Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist dabei auch darauf hin, wie viele Mitglieder zu wählen sind.

(3) Jeder Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Bewerber enthalten. Bewerber können nur für die Wahlgruppe benannt werden, für die sie selbst wahlberechtigt sind. Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des IHK-zugehörigen

Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen.

(4) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge. Er kann Authentizitätsnachweise verlangen. Zur Prüfung der Wahlvorschläge, insbesondere der Wählbarkeit von Bewerbern, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Absatz 5 genannte Mängel handelt. Besteht ein Wahlvorschlag aus mehreren Bewerbern, so ergeht die Aufforderung an jeden Bewerber, auf den sich die Mängel beziehen.

(5) Insbesondere bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
- b) Das Formerfordernis nach Absatz 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
- c) Die erforderliche Anzahl an Unterschriften fehlt.
- d) Der Bewerber ist nicht wählbar.
- e) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
- f) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(6) Geht in einer Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein oder reicht die Zahl der Wahlvorschläge nicht aus, um eine Bewerberliste gemäß Abs. 3 Satz 3 zu bilden, so setzt der Wahlausschuss eine angemessene Nachfrist und wiederholt die Aufforderung gemäß Abs. 1 beschränkt auf diese Wahlgruppe. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.

(7) Der Wahlausschuss macht die Bewerberliste nach den Angaben des Abs. 3 bekannt. Ergänzende Angaben beschließt der Wahlausschuss. Im Falle von Abs. 6 werden Nachfrist und Aufforderung zur Einreichung weiterer Wahlvorschläge vom Wahlausschuss ebenfalls bekannt gegeben.

§ 11 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl ist geheim und erfolgt schriftlich (Briefwahl) mittels Stimmzettel, der für jede Wahlgruppe die Namen sämtlicher Bewerber in alphabetischer Reihenfolge sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in dieser Wahlgruppe zu wählenden Bewerber enthält.

(2) Die für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag und Rücksendeumschlag) werden dem Wahlberechtigten von der IHK zugesandt.

(3) Der Wahlberechtigte kennzeichnet die von ihm gewählten Bewerber durch Ankreuzen. Bei Ausübung seines Wahlrechtes darf er höchstens so viele Bewerber ankreuzen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Satz 1 und 2 gekennzeichneten Stimmzettel in dem von ihm verschlossenen Wahlumschlag unter Beifügung des von ihm oder dem oder den Vertretungsberechtigten unterzeichneten Wahlscheins im Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zu senden oder auszuhändigen, dass die Unterlagen innerhalb der vom Wahlausschuss festgelegten Frist bei der IHK eingehen.

(4) Die bei der IHK eingehenden Umschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 12 Gültigkeit der Stimmen

(1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
- b) die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
- c) auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind,
- d) die nicht in einem verschlossenem Wahlumschlag eingehen.

(3) Mehrere in einem Umschlag erhaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; anderenfalls zählen sie als ungültige Stimmzettel. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel.

(4) Rücksendeumschläge, die lediglich den Wahlumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden nicht berücksichtigt. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Wahlumschlag versendet wurde und / oder nicht vollständig ausgefüllt ist. Kein Zurückweisungsgrund ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen Umschlag, als dem Rücksendeumschlag.

§ 13 Wahlergebnis

(1) Der Wahlausschuss legt die Rangfolge der Bewerber nach der auf sie entfallenen Stimmzahl fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(2) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen diejenigen Bewerber, die unter Berücksichtigung der der Wahlgruppe zustehenden Sitze und der gemäß Abs. 1 festgelegten Rangfolge die meisten Stimmen erhalten haben; das Gleiche gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Nachfolgemitglieder (§ 2).

(3) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Sie wird für IHK-Zugehörige zur Einsichtnahme nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß Abs. 4 in den Hauptgeschäftsstellen der IHK ausgelegt.

(4) Der Wahlausschuss gibt die Namen und die Stimmzahl der gewählten Bewerber als Wahlergebnis innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Wahlfrist bekannt.

§ 14 Wahlprüfung

(1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe beschränkt. Über Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses entscheidet die Vollversammlung nach Anhörung des Wahlausschusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung der Vollversammlung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(2) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zur Entscheidung der Vollversammlung über den Einspruch vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 15 Bekanntmachung

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite der IHK Mittlerer Niederrhein www.mittlerer-niederrhein.ihk.de.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Krefeld, 20.12.2017

gez.
Elmar te Neues
Präsident

gez.
Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt:

Gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern.

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen

AZ: 107/IX.1-24-14/13

Düsseldorf, 15.01.2018

gez.
i.A. Christian Siebert

Die vorstehende Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der IHK veröffentlicht.

Krefeld, 19.01.2018
IHK Mittlerer Niederrhein

gez.
Elmar te Neues
Präsident

gez.
Jürgen Steinmetz
Hauptgeschäftsführer